

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. Oktober 2010

Mitgeteilt den

13. Oktober 2010

Protokoll Nr.

907

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 44a).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 4. Mai 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. April 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Dezember 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vaz/Obervaz bildet die Schaffung einer baugesetzlichen Bestimmung, welche es der Gemeinde ausdrücklich ermöglicht, die Bewilligung von Antennenanlagen innerhalb der Bauzonen einer raumplanerischen Gesamtsicht mit umfassender Interessenabwägung und entsprechender Prüfung von Alternativstandorten zu unterstellen. Als Alternativstandorte sind künftig auch bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu berücksichtigen.

C.

Baugesetzesrevision

Die am 29. November 2009 beschlossene Baugesetzesrevision (Art. 44a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 29. November 2009 beschlossene **Baugesetzesrevision** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen